

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3676/91 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Sonderfällen der Definition der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger sowie ihrer Erzeugergemeinschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates vom 27. November 1989 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 enthält unter anderem die Definition der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger sowie ihrer Erzeugergemeinschaften. Nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91⁽⁴⁾ die Durchführungsvorschriften zu diesen Begriffsbestimmungen erlassen. Dazu gehören insbesondere die Vorschriften zu den Obergrenzen gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 im Fall der Erzeugergemeinschaften und zur Wandertierhaltung in den geographischen Gebieten gemäß Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 legen die Erzeugergemeinschaften einen Schlüssel für die Aufteilung des Tierbestands auf die Mitglieder fest, der in den folgenden Wirtschaftsjahren nur geändert wird, wenn sich die Zusammensetzung der Erzeugergemeinschaft wesentlich ändert. Der Begriff der „wesentlichen Änderung“ ist zu definieren, um die Anwendung der für die Erzeugergemeinschaften geltenden Vorschriften einfacher und einheitlicher zu gestalten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 sind ferner die Fälle geregelt worden, in denen die Mitglieder der Erzeugergemeinschaften nicht in den Genuß der Vorschriften des Artikels 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 gelangen können. Diesen Fällen sind die der Erzeugergemeinschaften gleichzustellen, bei

denen deutlich wurde, daß sie gegründet worden sind, um diese Vorschriften zu mißbrauchen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sondermaßnahmen zugunsten der Wandertierhaltung geregelt. Aufgrund der in diesem Bereich bei der Kontrolle auftretenden Schwierigkeiten sind die Angaben, die in den diesbezüglichen Bescheinigungen gemacht werden müssen, zu präzisieren.

Bei einer zusätzlichen Prüfung hat sich gezeigt, daß das Verzeichnis der im Anhang derselben Verordnung aufgelisteten geographischen Gebiete vervollständigt werden müßte.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Läßt sich jedoch der jeweilige Eigentümer der Tiere aufgrund der Art der Erzeugergemeinschaft nicht feststellen, so muß deren Satzung oder Geschäftsordnung unbedingt einen Schlüssel für die Aufteilung des Schaf- und/oder Ziegenbestands auf die betroffenen Erzeuger im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 enthalten. Dieser Verteilungsschlüssel muß der Aufteilung der Aktiva der Erzeugergemeinschaft auf die Mitglieder im Fall ihrer Auflösung entsprechen und der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Er wird in den folgenden Wirtschaftsjahren nur geändert, wenn sich die Zusammensetzung der Erzeugergemeinschaft wesentlich ändert, die der für die Gewährung der Prämie zuständigen Behörde mitgeteilt worden ist, weil

- neue Mitglieder beigetreten und frühere Mitglieder ausgetreten sind,
- sich die Aufteilung der Aktiva aller Mitglieder der Erzeugergemeinschaft um 10 % oder mehr geändert hat.

Im jährlichen Prämienantrag ist die Anzahl der Mutterschafe anzugeben, die anhand des genannten Schlüssels auf den einzelnen Erzeuger entfällt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 15.

2. In Artikel 2 Absatz 3 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Mitglieder als Erzeuger, deren Entlohnung von einem anderen Erzeuger oder von der Erzeugergemeinschaft abhängt;“

3. Dem Artikel 2 wird der nachstehende Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Erzeugergemeinschaften werden die Gemeinschaften nicht anerkannt, die nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wegen Aufteilung des Bestands eines Betriebs, gegebenenfalls nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß Artikel 2 Absatz 2, hauptsächlich gegründet wurden, um die Vorschriften bezüglich der Höchstwerte gemäß Artikel 5 Absatz 7 derselben Verordnung mißbräuchlich anzuwenden.“

Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung auf die Fälle, in denen die betreffenden Mitglieder bei ihrem Betrieb wesentliche materielle oder finanzielle Änderungen nachweisen können, die für sich allein die Gründung einer Erzeugergemeinschaft rechtfertigen könnten.“

4. Dem Artikel 3 Absatz 3 werden die nachstehenden Unterabsätze angefügt: „Die Mitgliedstaaten teilen der

Kommission die Vorschriften mit, welche sie zur Bestimmung oder Zulassung der Behörde erlassen haben, die am Ort für die Erteilung der im ersten Unterabsatz genannten Bescheinigungen zuständig ist.

Diese Bescheinigungen müssen folgende Angaben enthalten:

- den Ort des Auftriebs im Rahmen der Wandertierhaltung,
- Beginn und Ende dieses Auftriebs.“

5. Im Anhang werden die Abschnitte IV und V durch die Abschnitte IV und V im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1 und 5 wird auf die Prämienanträge für das Wirtschaftsjahr 1991 angewandt. Artikel 1 Nummer 3 betrifft die für das Wirtschaftsjahr 1992 und die späteren Wirtschaftsjahre gestellten Anträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

IV. DEUTSCHLAND

Baden-Württemberg (in folgenden Stadt- und Landkreisen)

Stuttgart (Stadt)	Neckar-Oderwald-Kreis
Böblingen	Pforzheim (Stadt)
Esslingen	Enzkreis
Göppingen	Calw
Ludwigsburg	Freudenstadt
Rems-Murr-Kreis	Freiburg im Breisgau (Stadt)
Heilbronn (Stadt)	Breisgau Hochschwarzwald
Heilbronn	Emmendingen
Hohenlohekreis	Ortenaukreis
Schwäbisch Hall	Konstanz
Main-Tauber-Kreis	Lörrach
Heidenheim	Waldshut
Ostalbkreis	Reutlingen
Baden-Baden (Stadt)	Tübingen
Rastatt	Zollernalbkreis
Karlsruhe (Stadt)	Ulm Stadt
Karlsruhe	Alb-Donau-Kreis
Heidelberg (Stadt)	Biberach
Mannheim (Stadt)	Bodenseekreis
Sigmaringen	Ravensburg
Rhein-Neckar-Kreis	

Bayern (in folgenden Stadt- und Landkreisen)

Alchach-Friedberg	Lindau (westliches Gebiet)
Altötting	Main-Spessart (südliches Gebiet)
Ansbach (nordwestliches Gebiet)	Miesbach (nördliches Gebiet)
Aschaffenburg	Miltenberg
Augsburg	Mühlhofen
Bad Folz-Wolfratshausen (nördliches Gebiet)	München
Berchtesgadener Land (nördliches Gebiet)	Neuburg-Schrobenhausen
Dachau	Neustadt/Aisch — Bad Windsheim (westliches Gebiet)
Deggendorf	Neu Ulm
Dilligen	Nürnberger Land (westliches Gebiet)
Dingolfing-Landau	Ostallgäu (nördliches Gebiet)
Donau-Ries	Passau (südwestliches Gebiet)
Ebersberg	Pfaffenhofen
Eichstätt (südliches Gebiet)	Regensburg
Erding	Rosenheim (nördliches Gebiet)
Erlangen (südliches Gebiet)	Rottal-Inn
Freising	Sarnberg
Fürstenfeldbruck	Straubing-Bogen
Fürth	Schweinfurt
Günzburg	Traunstein (nördliches Gebiet)
Kelheim	Unterallgäu
Kitzingen	Würzburg
Landsberg/Lech	
Landshut	

Hessen (in folgenden Landkreisen)

Wetteraukreis	Fulda
Gießen	Kassel
Marburg-Biedenkopf	Limburg-Weilburg

Niedersachsen (in folgenden Stadt- und Landkreisen)

Gifhorn	Hameln
Göttingen	Nienburg
Peine	Schaumburg
Hannover	Uelzen
Hildesheim	Verden
Holz Minden	

Rheinland-Pfalz (in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten)

Koblenz	Ludwigshafen (kreisfreie Stadt und Landkreis)
Ahrweiler	Mainz
Bad Kreuznach	Neustadt a.d.W.
Cochem-Zell	Speyer
Mayen-Koblenz	Worms
Neuwied	Zweibrücken
Rhein-Lahn-Kreis	Alzey-Worms
Trier	Bad-Dürkheim
Bernkastel-Wittlich	Germersheim
Trier-Saarburg	Südliche Weinstraße
Frankenthal	Mainz-Bingen
Kaiserslautern (kreisfreie Stadt und Landkreis)	Pirmasens
Landau i.d. Pfalz	Donnerbergkreis

V. ITALIEN**Nicht benachteiligte Gebiete der Regionen**

Toscana	Abruzzo
Umbria	Molise
Marche	Campania
Sicilia	Basilicata
Sardegna	Puglia
Lazio	Calabria

Nicht benachteiligte Gebiete der Provinzen

Cuneo	Pavia
Vercelli	Parma
Bergamo	Reggio Emilia
Brescia	Modena
Treviso	Bologna
	Forlì
